

Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

Erweiterung des Campusbades // B-Plan Hochschulgelände Sandberg
24943 Flensburg

17. Juli 2023



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Stadt Flensburg
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abt. Stadt- und Landschaftsplanung
Am Pferdewasser 14
24937 Flensburg

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen	3
2	Untersuchungsgebiet / Bauvorhaben	4
3	Relevanzprüfung // Methode	4
4	Bestand / Bestandpotential	5
4.1	 Biotop	5
4.2	 Brutvögel	6
4.3	 Amphibien	6
5	Potentielle Artenschutzrechtliche Konflikte	7
5.1	 Biotop	7
5.2	 Brutvögel	7
5.3	 Amphibien	8
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	9
8	Literatur und Quellen	10
	Anhang Fotos	11

1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Das Flensburger Campusbad soll erweitert werden, dafür ist die östlich an die bestehende Anlage angrenzende Fläche angedacht. Das Vorhaben macht es notwendig, die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen - dies soll im Rahmen einer Potentialabschätzung bearbeitet werden.

Ziel ist es, eine Beeinträchtigung des Vorhabens auf wildlebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (§ 7 (2) 13, 14 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten (Richtlinie 2009) auszuschließen. Gleichermäßen sind alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu schützen. Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG zerstört werden könnten.



Quelle: Stadt Flensburg 2020

2 Untersuchungsgebiet / Bauvorhaben

Die überplante Fläche umfasst ca. 3.200 m², deren Nutzung im B-Plan Nr. 144 noch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vorsieht. Das Areal liegt außerhalb der im Landschaftsplan definierten Grünringe und Landschaftsachsen; südlich und östlich befindet sich der Campus mit großen Gebäuden, Infrastruktur und weiten offenen Flächen, im Norden und Westen bestehen Wohnbebauung, Siedlungsgrün und Gärten.

Seit einigen Jahren und aktuell wird die Planfläche nicht genutzt, neben Pflanzenarten aus der Ansaat mit einer 'Wildblumenmischung' finden sich typische Pflanzenarten eines frühen Stadiums freier Sukzession. In der südwestlichen Geländeecke befindet sich ein Kleingewässer. Nördlich, östlich und südlich besteht die Geländegrenze aus Brombeere bzw. einem Gehölzsaum, westlich grenzt ein schmaler Streifen Mähwiese an.

Der nördliche Planflächen-Teilbereich ist für eine Bebauung vorgesehen; der südliche Abschnitt mit dem Kleingewässer wird nicht bebaut, ggfs. aber landschaftsplanerisch gestaltet.

3 Relevanzprüfung // Methode

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss; Grundlage dafür ist die Lage im Raum sowie die vorkommenden Lebensraumtypen.

Aus § 44 (1) BNatSchG ergibt sich, dass alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie, d.h. alle europarechtlich geschützten Arten, zu betrachten sind. Vor dem Hintergrund des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, beschränkt sich im Planungsgebiet die notwendige Betrachtung auf folgende Artengruppen bzw. Arten:

- europäische Vogelarten
- Amphibien (Kammolch, Moorfrosch)

Das Tötungsverbot gilt nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 (1)1 ebenso für die besonders geschützten Arten. Hierbei löst aber bei einem zulässigen Eingriff bzw. Bauvorhaben die Tötung einzelner Individuen keinen Verbotstatbestand aus; vielmehr ist nach § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die Geländetermine wurden am 27.9.2022 sowie am 30.4. und 21.5. 2023 durchgeführt. Neben der Erfassung der Biotoptypen erfolgte das Absuchen nach Amphibien, das Notieren anwesender, und hier besonders revieranzeigender Vögel, sowie allgemein das Abschätzen des Potentials als Lebensraum.

4 Bestand / Bestandspotential

4.1 Biotope

Im Plangebiet bestehen die folgenden Biotoptypen (LFU 2023):

FKy Sonstiges Kleingewässer (Fotos 1, 2)

Die für eine Einordnung als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG erforderliche Mindestfläche von 25 m² wird knapp nicht erreicht; in der landesweiten Biotopkartierung wird das Kleingewässer nicht als geschützt nach § 21 LNatSchG ausgewiesen.

Die Wasseroberfläche ist mit Kleiner Wasserlinse *Lemna minor* bedeckt. Im Uferbereich gibt es etwas Flatter-Binse *Juncus effusus*, daneben besteht eine starke Ausbreitung von Weide *Salix spec.* und Breitblättrigem Rohrkolben *Typha latifolia*, daran schließen dann Bestände von Riesen-Bärenklau *Heracleum mantegazzianum*, Wilder Karde *Dipsacus fullonum* und Gewöhnlichem Gilbweiderich *Lysimachia vulgaris* an.

SGa Ansaat aus Blühmischung (Foto 3)

Im nördlichen Teilbereich der Freifläche besteht eine aus artenreicher Ansaat hervorgegangene Blühfläche mit z.B. Kornblume *Centaurea cyanus*, Malve *Malva spec.*, Ringelblume *Calendula officinalis*, Rainfarn-Phazelle *Phacelia tanacetifolia*, Klatschmohn *Papaver rhoeas*, Kapuzinerkresse *Tropaeolum spec.*, Wald-Vergissmeinnicht *Myosotis sylvatica*.

RHm Ruderale Staudenflur frischer Standorte (Foto 4)

Im südlichen Teilbereich setzt sich zunehmend eine ruderale Staudenflur durch, mit z.B. Giersch *Aegopodium podagraria*, Beifuß *Artemisia vulgaris*, Acker-Kratzdistel *Cirsium arvense*, Rainfarn *Tanacetum vulgare*, Ampfer *Rumex spec.*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*.

RHr Brombeerflur // RHn Nitrophytenflur (Foto 5)

Von den westlichen und südlichen Rändern drängt Brombeere *Rubus fruticosus agg.* in die Fläche, begleitet von einer Staudenflur mit Dominanz von heimischen eutraphenten Arten, insbesondere Brennnessel *Urtica dioica*.

4.2 Brutvögel

Während der Geländetermine wurden alle per Sicht oder über den Gesang im erweiterten Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten notiert. Für eine Einschätzung des Bestandpotentials erfolgt eine Zuordnung zu Gilden nach LBV-SH & AFPE 2016, wobei Mehrfachnennungen möglich sind.

Die meisten nachgewiesenen Arten gibt es aus der Gilde der Gehölzfreibrüter:

Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Amsel *Turdus merula*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*, Dorngrasmücke *Sylvia communis*, Sumpfmiese *Parus palustris*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*

Einige beobachtete Arten sind der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter/Nischenbrüter zuzuordnen:

Kohlmeise *Parus major*, Blaumeise *Parus caeruleus*, Feldsperling *Passer montanus*
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Aus der Gilde der Bodenbrüter/bodennah brütend anzusprechen sind:

Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch relative Störungsarmut aus. Die Freifläche bietet über artenreiche krautige Vegetation, kleinere Störstellen/Offenbodenbereiche (**Foto 6**), weitere Elemente wie das Kleingewässer mit hohen Stauden und aufkommenden Gehölzen, Totholz und Großsteinhaufen (**Foto 7**) insgesamt großen Struktureichtum. Entsprechend ist, auch durch die umliegend bestehenden Gehölz- und Freiflächen, von einem arten- und individuenreichen Brutvogel-Bestand auszugehen, der die gegebenen Verhältnisse nutzen kann.

4.3 Amphibien

Das Kleingewässer ist bereits früh im Jahr stark eingewachsen und durch üppige krautige Vegetation sowie aufkommende Gehölze komplett verschattet. In den Untersuchungsmonaten war der Wasserstand durchgängig niedrig, zum überwiegenden Teil fiel das Gewässer bereits im Frühjahr trocken, ein größerer freier Wasserkörper bestand zu keiner Zeit.

Entsprechend der genannten Ausprägung kann die Funktion des Gewässers als Amphibien-Laichhabitat für eher anspruchsvolle Arten wie Kammmolch oder Moorfrosch ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Gewässers und der anschließenden, sehr gut als Amphibien-Landlebensraum geeigneten, Flächen des Plangebietes durch weniger anspruchsvolle Arten wie *Grasfrosch*, *Teichfrosch*, *Erdkröte* und *Teichmolch* sind potentiell möglich, konnten über die Untersuchungen aber nicht nachgewiesen werden.

5 Potentielle Artenschutzrechtliche Konflikte

5.1 Biotope

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind nicht vom Bauvorhaben betroffen.

5.2 Brutvögel

<p>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> 	<p>Das Anlegen von Baufeldern und die Rodung der Vegetation können dazu führen, dass brütende Vögel, Nestlinge oder Gelege getötet bzw. zerstört werden.</p> <hr/> <p>Damit kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst wird, darf die Rodung von Vegetation nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02 durchgeführt werden.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
<p>Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> 	<p>Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden die potentiell zu erwartenden Brutvogelarten aus den verschiedenen Gilden benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen.</p> <p>Ein Verbotstatbestand würde dann ausgelöst, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinträchtigt wird und das Vorhaben den Bestand der jeweiligen Vogelart nachhaltig schädigt.</p> <hr/> <p>Es ist davon auszugehen, dass die potentiell vorkommenden Arten aus diesen Gilden in benachbart liegende Lebensräume ausweichen. Nach Abschluss der Bauphase können die Vogelarten den neuen Lebensraum erschließen, soweit geeignete Strukturen angeboten werden.</p> <p>Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht abzusehen.</p> <p>Damit kein Verbotstatbestand nach § 44(2)1 BNatSchG ausgelöst wird, darf die Rodung von Vegetation nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02 durchgeführt werden.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p>

<p>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> 	<p>Durch das Abräumen von Gras- und Staudenvegetation und die Rodung von Gehölzen werden Brut-, Versteck-, Fress- und Schlafplätze hier siedelnder Vogelarten aus den genannten Gilden zerstört.</p>
	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Vertreter dieser Gilden in der unmittelbaren Umgebung Ausweichlebensräume finden, sodass keine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen abzusehen ist.</p> <p>Für die durch das Bauvorhaben verlorengegangenen Lebensräume ist ein Ersatz zu schaffen; dieser Ausgleich muss nicht vor dem Eingriff als CEF-Maßnahme erfolgen.</p> <p>○ Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>

5.3 Amphibien

Die zwar nicht nachgewiesenen, aber trotzdem potentiell vorkommenden Arten *Grasfrosch*, *Teichfrosch*, *Erdkröte* und *Teichmolch* müssen in der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet werden.

Das Tötungsverbot gilt nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 (1)1 ebenso für die besonders geschützten Arten. Hierbei löst aber bei einem zulässigen Eingriff bzw. Bauvorhaben die Tötung einzelner Individuen keinen Verbotstatbestand aus; vielmehr ist nach § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Es ist nicht vorgesehen, den südlichen Teilbereich der Planfläche mit dem Gewässer zu überbauen, das Gewässer und die ökologischen Funktionen bleiben erhalten. Von einer Bestandsgefährdung der lokalen Amphibien-Populationen durch das Bauvorhaben ist nicht auszugehen.

Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, das Gewässer durch Sicherung der Wasserversorgung sowie Rückschnitt der Vegetation und abschnittsweiser Entschlammung als Amphibien-Lebensraum aufzuwerten.

Der Zugang zu geeigneten Landlebensräumen sowie anderen Gewässern im näheren Umfeld muss erhalten bleiben.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Damit aus dem Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG entstehen bzw. die Flächen ökologische Funktionen erfüllen können, sind zusammenfassend folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Brutvögel

<u>Bauzeitenbeschränkung</u>	<ul style="list-style-type: none">• damit kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ausgelöst wird, darf die Rodung von Vegetation nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden
<u>Ersatz Brutplätze</u>	<ul style="list-style-type: none">• für die durch das Bauvorhaben verlorengegangenen Lebensräume ist ein Ersatz zu schaffen; dieser Ausgleich muss nicht vor dem Eingriff als CEF-Maßnahme erfolgen
<u>Grünplanung / Freiflächengestaltung / Gebäudegestaltung</u>	<ul style="list-style-type: none">• damit Vögel nach Abschluss der Bauarbeiten das Gelände wieder besiedeln können, soll durch die Grünplanung viel Struktur durch offene blühreiche standortgerechte Gräser und Stauden, artenreiche/blütenreiche Säume und heimische Gehölze initiiert werden• möglichst sind an neuen Gebäuden geeignete Brutplatz-Strukturen wie Nischen, Dachüberstände sowie Fassadenbegrünung zu schaffen

Amphibien

<u>Aufwertung Amphibien-Lebensraum</u> <u>Sicherung Laichgewässer</u>	<ul style="list-style-type: none">• Sicherung der Wasserversorgung des Gewässers; Rückschnitt der Vegetation und abschnittsweise Entschlammung
<u>Sicherung Landlebensraum und ökologische Vernetzung</u>	<ul style="list-style-type: none">• der Zugang zu geeigneten Landlebensräumen sowie anderen Gewässern im näheren Umfeld muss erhalten bleiben

8 Literatur und Quellen

DGHT E.V. (HRSG. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

ENGELMANN ET AL. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig

HACHTEL ET AL. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. in: Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/2. Laurenti-Verlag. Bielefeld

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (Hrsg.) (2014 bis 2020): Biotopkartierung Schleswig-Holstein Zweite landesweite Biotopkartierung

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung Dezember 2021. Flintbek

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LFU): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2. Stand April 2023

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH & AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

SCHLÜPMANN ET AL. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. in: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15 (7-84). Laurenti-Verlag, Bielefeld

Anhang Fotos

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7

